

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 23.10.2012 – VI ZR 260/11, [IPRspr 2012-225](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

EGV-Amsterdam **Art. 234**

EUGVVO 44/2001 **Art. 9**; EUGVVO 44/2001 **Art. 11**

LugÜ II **Art. 9**; LugÜ II **Art. 11**; LugÜ II **Art. 63**

StVG **§ 65**

VVG **§ 115**

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 195, 166

DAR, 2013, 19

NZV, 2013, 177, mit Anm. *Nugel*

VersR, 2013, 73

VRS, 2013, 124, 105

WM, 2013, 1961

ZIP, 2013, 286

nur Leitsatz

MDR, 2013, 112

NJW, 2013, 472

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-225>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Gerade mit diesem Ziel der Vorschrift steht die Annahme eines Inlandsbezugs bei einem Inländer in Einklang. Auch die Entscheidung des BGH vom 29.3.2011 (aaO = NJW 2011, 2059 ff.) steht nicht entgegen, da es den Gerichtsstand nach § 32 ZPO betrifft und in diesem Zusammenhang ein ‚deutlicher‘ Inlandsbezug gefordert wird. Demgegenüber bedarf [es] vorliegend unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Urteils des BGH vom 2.7.1991 (aaO) nur eines ‚hinreichenden‘ Inlandsbezugs, dies schon deshalb, weil im Fall des § 23 ZPO ein gewisser Bezug zum Inland bereits durch das im Inland vorhandene Vermögen besteht und zudem nur vermögensrechtliche Ansprüche in Rede stehen.

Im Übrigen muss ein Rating-Unternehmen wie die Bekl., dessen Tätigkeit international ausgerichtet ist, auch damit rechnen, dass sich diese auf Entscheidungen im Anlagebereich auf der ganzen Welt – also auch in Deutschland – auswirkt, sodass auch allgemeine Fairnessgedanken keine einschränkende Auslegung des § 23 ZPO im vorliegenden Fall rechtfertigen.“

225. *Nach Art. 9 und 11 LugÜ des Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007 (ABl. Nr. L 339/3 ff.; LugÜ II) kann der Geschädigte einen nach dem anwendbaren nationalen Recht bestehenden Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer mit Sitz in einem ausländischen Staat im Geltungsbereich des LugÜ II beim Gericht seines Wohnsitzes geltend machen.*

BGH, Urt. vom 23.10.2012 – VI ZR 260/11: BGHZ 195, 166; WM 2013, 1961; VersR 2013, 73; ZIP 2013, 286; DAR 2013, 19; NZV 2013, 177 mit Anm. Nügel; VRS 124 2013, 105. Leitsatz in: NJW 2013, 472; MDR 2013, 112.

Die Parteien streiten über die Höhe des Schadensersatzanspruchs der Kl. nach einem Verkehrsunfall, der sich in der Schweiz ereignete. Die Kl. wohnt in Bonn; der Sitz der Bekl., des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners der Kl., ist Bern (Schweiz). Die Kl. hat die Klage beim AG Bonn erhoben. Die Parteien streiten vorrangig über die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

Das AG hat die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das Berufungsgericht die Klage durch Zwischenurteil für zulässig erklärt. Dagegen wendet sich die Bekl. mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

Aus den Gründen:

„II. Die dagegen gerichtete Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte mit Recht bejaht.

1. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, dass im vorliegenden Rechtsstreit die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach den Vorschriften des LugÜ II zu beurteilen ist. Dass dieses Übereinkommen für die Schweiz erst am 1.1.2011 in Kraft getreten ist, während die Klage bereits am 30.12.2010 zugestellt wurde, hält das Berufungsgericht mit Recht für unbeachtlich ...

Das Abkommen ist in den EU-Staaten, also auch in Deutschland als Ursprungsstaat der Klage, am 1.1.2010, mithin vor Klageerhebung, in Kraft getreten. Dass, wie die Revision ausführt, aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens für die EU einerseits und die Schweiz andererseits eine unerwünschte ‚Diskordanz‘ droht, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 63 I LugÜ II hinzunehmen.

2. Mit Recht legt das Berufungsgericht auch Art. 9 und 11 LugÜ II dahin aus, dass der Geschädigte einen nach dem anwendbaren nationalen Recht bestehenden

Direktanspruch gegen den im Ausland sitzenden Haftpflichtversicherer auch beim Gericht seines Wohnsitzes klageweise geltend machen kann. Diese Vorschriften des LugÜ II vom 30.10.2007 sind ebenso auszulegen wie die inhaltsgleichen Vorschriften der EuGVO.

a) ... b) Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 26.9.2006 (VI ZR 200/05¹, VersR 2006, 1677 ff.) dem EuGH die Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 234 EG zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Verweisung in Art. 11 II EuGVO auf Art. 9 I lit. b EuGVO dahin zu verstehen ist, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Orts in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat.

Der EuGH hat im Urteil vom 13.12.2007 (FBTO Schadeverzekeringen N.V. ./ Jack Odenbreit, Rs C-463/06, Slg. 2007 I-11321, VersR 2008, 111 Rz. 21 ff.) die Vorlagefrage bejaht ...

Diesem Urteil des EuGH ist der erkennende Senat gefolgt (Urt. vom 6.5.2008 – VI ZR 200/05², BGHZ 176, 276). Der vorliegende Rechtsstreit gibt keinen Anlass, davon abzuweichen.

c) Das Berufungsgericht hat die Auslegung der Art. 9 und 11 EuGVO durch den EuGH mit Recht auf Art. 9 und 11 LugÜ II übertragen.

aa) Für das LugÜ II besteht eine Auslegungszuständigkeit des EuGH (vgl. Senatsurt. vom 20.12.2011 – VI ZR 14/11³, WM 2012, 852 Rz. 28 m.w.N.). Eine Vorlage an diesen nach Art. 267 II, III AEUV ist hier indes nicht geboten, weil die richtige Anwendung der Art. 9 und 11 LugÜ II derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt (vgl. dazu Senatsurt. aaO m.w.N.).

bb) Hinsichtlich der Möglichkeit einer Direktklage gegen den Versicherer am Wohnsitzgerichtsstand des Geschädigten ist eine einheitliche Auslegung geboten (BGer, Urt. vom 2.5.2012 – 4A 531/2011, DAR 2012, 472, 473 f. mit zust. Anm. von Ansgar Staudinger; Kropholler-v. Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 11 EuGVO Rz. 4; Staudinger/Czaplinski, NJW 2009, 2249, 2251, je m.w.N.). Das Urteil des EuGH zum Verweis in Art. 11 II EuGVO kann auf den gleichlautenden Verweis in Art. 11 II LugÜ II übertragen werden. Der Verweis in Art. 11 II LugÜ II ist wie der gleichlautende Verweis in Art. 11 II EuGVO zu verstehen, da Ersterer sich im Wesentlichen auf den Wortlaut und die Wertungen der EuGVO stützt. Den Ausführungen des EuGH zur Vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie (2000/26/EG) kommt lediglich eine bestätigende Funktion zu (vgl. BGer aaO 473).

3. Da das anwendbare schweizerische Recht – ebenso wie das deutsche Recht (§ 115 VVG) – einen Direktanspruch vorsieht (§ 65 I StVG), hat das Berufungsgericht mit Recht die Zulässigkeit der Klage bejaht.“

226. Aus Art. 11 II EuGVO, der eine Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer am Wohnsitz des Geschädigten eines Verkehrsunfalls ermöglicht, kann eine Annexzuständigkeit bezüglich des gegnerischen Unfallbeteiligten nicht hergeleitet werden. [LS der Redaktion]

¹ IPRspr. 2006 Nr. 107.

² IPRspr. 2008 Nr. 132.

³ IPRspr. 2011 Nr. 259.